

Wissenswertes zur Stromversorgung / Verbrauchsabrechnung

1. Strompreis / Verbrauchsabrechnung (ohne Leistungsmessung)

- 1.1 Die Stromabrechnung basiert auf einem verbrauchsabhängigen Strompreis (Arbeitspreis) und einem nicht verbrauchsabhängigen Grundpreis pro Zähler. Als Mengeneinheit für den Verbrauchspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Der Zähler-Grundpreis wird je Zähler pro Jahr ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.
- 1.2 Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine gesonderte Abrechnung.
- 1.3 Der für die Lieferstelle zuständige Verteilnetzbetreiber wird bei Vertragsabschluss im Begrüßungsschreiben benannt.

2. Zähler und zusätzliche Geräte

- 2.1. Standardzähler (Eintarifzähler)
Ein Standardzähler ist nur mit einem Zählwerk ausgestattet und misst den Stromverbrauch zeitunabhängig; d.h. er unterscheidet nicht in Tag- oder Nachtтарif.
- 2.2. Doppeltarifzähler (Zweitarifzähler)
Ein Doppeltarifzähler ist ein Stromzähler mit zwei Zählwerken, welcher den Strombezug in getrennten Zeiten misst - also sowohl den Hochtarif (HT) als auch den Niedertarif (NT) getrennt voneinander erfasst. (siehe Pkt.3)
- 2.3. Ein Stromwandlersatz dient zum Messen großer Ströme bei Anlagen mit hohem Anschlusswert.

3. Stromverbrauch in Hoch- und Niedertarif (Tag- und Nachtstrom) bei getrennter Messung

- 3.1. Beim Stromverbrauch tagsüber spricht man vom Hochtarif (HT).
- 3.2. Der Niedertarif (NT) umfasst einen nächtlichen Zeitraum (z.B. zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr), welcher vom jeweiligen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt wird.
- 3.3. Die NT-Regelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung.

4. Verbrauchsgrenzen, Durchschnittspreisbegrenzung

- 4.1. Die Verbrauchsgrenzen beziehen sich auf einen Abrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei abweichenden Abrechnungszeiträumen z.B. durch Neueinzug, Zwischenabrechnung, Schlussrechnung o.ä. werden die Verbrauchsgrenzen zeitanteilig an den Abrechnungszeitraum angepasst; z.B. bei 200 Tagen verändert sich die Verbrauchsgrenze für einen Jahresverbrauch bis 10.000 kWh auf rund 5.479 kWh ($10.000 : 365 \times 200$). Unterjährige Abgrenzungen im Abrechnungszeitraum infolge Preisanpassung verändern den Abrechnungszeitraum nicht.
- 4.2. Die Durchschnittspreisbegrenzung wirkt als „Kostenbremse“ bei Kunden mit sehr geringem Stromverbrauch. Der Durchschnitt aus Grundpreis und Verbrauchspreis darf pro Kilowattstunde (kWh) den ermittelten Grenzwert nicht überschreiten. Die Durchschnittspreisbegrenzung wird bei der Verbrauchsabrechnung automatisch berücksichtigt.

5. Bedarfsarten

Der gesamte Strombezug eines Kunden wird vom Netzbetreiber einer Bedarfsart zugeordnet und dem jeweiligen Vertrieb mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Zuordnung wie folgt:

- 5.1. **Haushaltbedarf:** Der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt natürlicher Personen für private Zwecke.
- 5.2. **Landwirtschaftlicher Bedarf:** Der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- bzw. forstwirtschaftlich Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes (BewG) die Betriebsgrundlage bilden. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf zählt der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs. 1a und des § 51a des BewG überschreiten, sowie für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben werden.
- 5.3. **Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf:** Ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist. Wobei der Eigenverbrauch für diese Zwecke einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen darf.

6. Tarifarten

6.1. **Allgemeine Tarife** - Grundversorgung, Ersatzversorgung

Damit jeder Haushalt unabhängig vom Standort mit Strom versorgt werden kann, muss ein Energieversorger vor Ort als Grundversorger tätig sein. Der Grundversorger ist verpflichtet, alle Haushaltskunden zu den veröffentlichten Allgemeinen Preisen und Bedingungen zu versorgen. In die Grundversorgung wird jeder Kunde automatisch eingestuft, wenn der Kunde sich nicht selbst für einen anderen Stromtarif entscheidet.

Zur Ersatzversorgung kommt es immer dann, wenn ein Letztverbraucher nicht einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann; eine gesetzlich angeordnete Notversorgung durch den Grundversorger für höchstens drei Monate.

6.2. **Sondertarife** – Stromlieferverträge als Sonderverträge

Einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung können Stromkunden, die nicht in Grund- oder Ersatzversorgung sind, mit einem Stromlieferanten abschließen. Derartige Verträge werden meistens als „Strom-Sonderverträge“ bezeichnet; z.B. Strom-Liefervertrag „Privat“ für Haushaltskunden.

6.3. **Raumheizung** – Sonderabnahmeverträge

Verbraucher, die eine Nachtspeicherheizung oder Wärmepumpe nutzen möchten, können einen speziellen Sonderabnahmevertrag abschließen.